

Erklärung gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 – Gemeindeordnung NRW

Gremium/Gremien der Stadt Emmerich am Rhein:

Gemäß § 16 des Korruptionsgesetzes NRW komme ich hiermit meiner Veröffentlichungsverpflichtung nach und teile Ihnen die Ausübung folgender Funktionen mit:

§ 16 Nr. 1

§ 16 Nr. 2 – Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollorganen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes

§ 16 Nr. 3 – Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe, Sparkassen)

Verwaltungsrat Sparkasse

Aufsichtsrat TWE

Betriebsausschuss KBE

§ 16 Nr. 4 – Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

§ 16 Nr. 5 – Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien(nicht reine Mitgliedschaften, sondern nur bei Funktionsausübung z.B. Geschäftsführer / Vorstand

Vorsitzende SPD-Stadtverband Emmerich